



## Bewertungsentscheid (Auszug)

### Fonds Landschaft Schweiz (FLS)

- **retrospektiv komplett 1991-2016**
- **und prospektiv, OS 2017**

Aktenbildende Stelle	Fonds Landschaft Schweiz (1991- )
Anbietende Stelle	Fonds Landschaft Schweiz (FLS)
Datum Genehmigung	8. Mai 2017

## 1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Der Fonds Landschaft Schweiz (FSL) bietet im Zusammenhang mit der Einreichung des Ordnungssystems (OS) FLS 2017 auch die gesamten bereits bestehenden Unterlagen aus dem Entstehungszeitraum 1991 bis 2016 zur retrospektiven Bewertung an.

## 2 Aufgaben und Kompetenzen der aktenbildenden Stelle (FLS)

Die Kommission des Fonds Landschaft Schweiz gewährt auf Gesuch hin Finanzhilfe für Projekte zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften. Kantone, Gemeinden, Vereine, Stiftungen oder Privatpersonen können Gesuche einreichen. Vom FLS werden Vorhaben in folgenden Bereichen unterstützt:

- Angepasste Bewirtschaftung bzw. Pflege naturnaher Kulturlandschaften
- Rückgewinnung von naturnahen Lebensräumen
- Sanfte Erneuerung und Wiederherstellung von landschaftsprägenden Elementen wie z.B. Trockenmauern, Schindeldächern
- Revitalisierung von Obstgärten, Hecken, Alleen und Waldrändern
- Renaturierung von kanalisierten oder eingedolten Gewässern
- Siedlungsökologie, Aufwertung von Wohnumgebungen

Die Projekte werden mit finanziellen Beiträgen im Umfang von 80% bis ausnahmsweise 100% der anrechenbaren Kosten gesprochen. Die Investitionen des Fonds in Projekte lösen in den verschiedenen Landesgegenden jeweils weitere Investitionen aus.

Zu den Aufgaben des FLS gehört auch die öffentliche Information über die Erhaltung der Landschaften.

### **Auszug aus dem Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften, Art. 1 und 2<sup>1</sup>:**

Grundsatz, Art. 1

- 1 Der Bund gewährt im Rahmen der verfügbaren Mittel Finanzhilfen für Massnahmen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften.
- 2 Er errichtet zur Finanzierung dieser Finanzhilfe einen besonderen Fonds.

## Gegenstand der Finanzhilfe, Art. 2

Die Finanzhilfen sollen insbesondere dazu dienen:

- a) naturnahe Kulturlandschaften zu schützen, zu pflegen, zu unterhalten oder wiederherzustellen;
- b) traditionelle und standortgerechte Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen zu sichern und zu fördern;
- c) Gebäude, historische Wege und andere Elemente der Natur- und Kulturlandschaft zu schützen, zu pflegen, zu unterhalten, zu erneuern oder wiederherzustellen;
- d) über die Notwendigkeit der Erhaltung und Pflege dieser Landschaften zu informieren.

## 3 Ergebnis der Bewertung

### 3.1 Einleitung

In den Hauptgruppen 0 Führung und Querschnittsaufgaben, 2 Bearbeitung Projekte und 3 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit bewertete Fonds Landschaft Schweiz (FLS) aus rechtlich-administrativer Sicht mehrheitlich archivwürdig. Die Positionen 041 Parlamentsgeschäfte, 042 Bundesratsgeschäfte, 043 Bundesverwaltungsgeschäfte, 051 Fachaustausch (Besuch von Veranstaltungen, Mitarbeit bei Konferenzen), 052 Nationale Zusammenarbeit sowie 053 Internationale Zusammenarbeit bewertete FLS in Auswahl als archivwürdig (nur Geschäfte aus FLS-Federführung).

In der Hauptgruppe 1 Support und Ressourcen bewertete FLS mehrheitlich nicht archivwürdig. Als archivwürdig wurden die Positionen 121 Akquisition von Drittmitteln, 124 Abschluss und Berichterstattung, 125 Finanzcontrolling, 140 Allgemeines, 141 Organisation der Aktenführung, 142 Betrieb der Dateiablage, 143 Aussonderung, Ablieferung, Archivierung bewertet.

Da FLS die Position 121 Akquisition von Drittmitteln als archivwürdig betrachtet, bewertete das BAR aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht ebenfalls die Position 122 Finanzplanung und Budgetierung als archivwürdig.

Die Hauptgruppen 4 – 9 werden vom FLS nicht genutzt.

---

<sup>1</sup> Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften vom 3. Mai 1991, AS 1991 1974.